

Hinweise zu § 23 Abs. 3 SGB II

Der Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten. Die Gewährung von abweichenden Leistungen kommt daneben nur in den in § 23 Abs. 3 Satz 1 abschließend aufgeführten Leistungsbereiche in Betracht. Die Entscheidung, ob der geltend gemachte Bedarf unter § 23 Abs. 3 Satz 1 subsumiert werden kann, hat stets unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles zu erfolgen. Die Form der Bewilligung (Satz 5) steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Grundsicherung.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ist nicht, der Bezug von laufenden Leistungen. Auch sogenannte Minderbemittelte, die über ausreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung verfügen, können nach § 23 Abs. 3 Satz 3 diese Leistungen gewährt werden, wenn die Mittel nicht ausreichen, den abweichenden Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 auch noch zu decken.

In diesen Fällen wird der Träger der Grundsicherung ermächtigt, das den laufenden Bedarf im Entscheidungsmonat übersteigende Einkommen und das der folgenden sechs Monate auf die Leistung anzurechnen (also insgesamt bis zu sieben Heranziehungsmonate). Dabei sind nach pflichtgemäßem Ermessen die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten.

Derselbe Einkommensteil darf jedoch nicht gleichzeitig zur Deckung mehrerer Bedarfsfälle herangezogen werden.

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Nr. 1.)

Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht Bestandteil der Regelleistung und werden zusätzlich als einmalige Hilfen gewährt. Hierzu ist eingehend zu prüfen, ob es sich auch tatsächlich um eine Erstausstattung und nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 werden nur dann gewährt, wenn eine Wohnungsausstattung nicht vorhanden ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn erstmals ein Haushalt begründet wird. Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf ist aus der Regelleistung zu decken.

Es ist sachgerecht, auf die Angebote zum Erwerb gut erhaltener, gebrauchter Gegenstände zu verweisen.

Bei der Bemessung der Leistung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 sind folgende Richtwerte zu Grunde zu legen:

Wohnung

Hausratgrundausrüstung

für einen 1-Personen-Haushalt	150,00 €
für jede weitere Person	30,00 €

Lampe für jedes Zimmer je	10,00 €
Gardinen (nur in begründeten Einzelfällen, wenn das Zimmer ohne Gardinen Einsehbar ist, etwa im Erdgeschoss an einer Straße) je Fenster	15,00 €

Wohnzimmer

Couchtisch	20,00 €
Couch oder 2 Sessel (1-Personenhaushalt)	80,00 €
Couchgarnitur (Mehrpersonenhaushalt)	120,00 €
Schrank	70,00 €

Schlafzimmer

Bettrahmen, Lattenrahmen, Federkernmatratze komplett	120,00 €
Doppelbettrahmen einschl. Lattenrahmen und Federkernmatratzen	200,00 €

Kleiderschrank (2-türig) für eine Person	50,00 €
Kleiderschrank (3-türig) für zwei Personen	90,00 €
Nachtschrank je Person	5,00 €

Kopfkissen je Person	10,00 €
Einziehdecke je Person	20,00 €
Bettwäsche (2x) je Person	30,00 €

Badezimmer

Badezimmerschrank	15,00 €
-------------------	---------

Küche

Hängeschrank	20,00 €
Unterschrank	30,00 €
Spüle	50,00 €
Tisch	20,00 €
Stühle (2x) für einen 1-Personenhaushalt	20,00 €
Stuhl für jede weitere Person	10,00 €

Elektrogeräte

Elektroherd	120,00 €
Kühlschrank	100,00 €
Waschmaschine (*)	180,00 €
Wäschetrockner (*)	150,00 €
Staubsauger (*)	50,00 €
Fernseh-/Rundfunkgerät	75,00 €

(*) Leistungen für die Beschaffung einer Waschmaschine im Rahmen der Erstausrüstung können nur dann gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird.

Leistungen für die Beschaffung eines Trockners im Rahmen der Erstausrüstung können nur dann gewährt werden, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, die Wäsche zu trocknen.

Leistungen für die Beschaffung eines Staubsaugers im Rahmen der Erstausrüstung können nur dann gewährt werden, wenn die Wohnung mit Teppichboden ausgestattet ist.

Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2.)

Der Bedarf an Bekleidung und Schuhen ist bereits durch die Regelleistung / das Sozialgeld abgegolten. Erstausstattung für Bekleidung kann nur dann gewährt werden, wenn beim Antragsteller wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, beim Verlust der Kleidung durch Brand (wenn keine Hausratversicherung dafür aufkommt) oder bei der Sesshaftmachung eines Obdachlosen.

Grundsätzlich ist bei der Deckung von Bekleidungsbedarf auf die Angebote zum Erwerb gut erhaltener, gebrauchter Bekleidung zu verweisen.

Eine über die Regelleistung hinausgehende Hilfestellung für Bekleidung bei besonderen Anlässen ist explizit nur für den Fall der Schwangerschaft und Geburt vorgesehen.

Dies bedeutet, dass Bekleidung für sonstige besondere Anlässe wie Trauer, Kommunion, Hochzeit etc. bereits in der Regelleistung abgegolten ist. Eine Hilfestellung ist deshalb allenfalls über § 23 Abs. 1 möglich.

Ersatzbeschaffungen und Ergänzungsbedarfe sind aus der Regelleistung zu decken. Dies gilt insbesondere auch bei Säuglingen für den über die Erstausstattung hinausgehenden Bedarf.

Einmalige Leistungen für die Säuglingererstausstattung sind nur zu gewähren, soweit der notwendige Bedarf nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder aus Beständen gedeckt ist, die auf Grund vorangegangener Geburten vorhanden sind. Die unten aufgeführten Pauschalen sind dementsprechend anzupassen.

Es ist darüber hinaus zumutbar, Bestandteile der Säuglingererstausstattung als gebrauchte Gegenstände zu erwerben, z.B. Kinderwagen, Kinderbettchen, Badewanne und Babyhochstuhl.

Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Familie in Not“ sind kein Einkommen (siehe Hinweise 11.35 zu § 11); gleichwohl tritt bei vorheriger Leistung eine Bedarfsminderung ein.

Bei der Bemessung der Leistung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 sind folgende Pauschalen als Richtwerte zu Grunde zu legen:

Schwangerschaftsbekleidung	100,00 €
Babypauschale (für Bekleidung, Haushalts- und Pflegebedarf)	150,00 €
Einrichtungspauschale (für Möbel, Bettzeug und Kinderwagen)	200,00 €

Diese Leistungen sind rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Beihilfen für

- Umstandskleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats,
- Säuglingererstausstattung zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, ausbezahlt sind.

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Nr. 3)

Die Kosten einer Klassenfahrt oder eines Schullandheimaufenthaltes werden übernommen, wenn:

- die Veranstaltung nach den schulrechtlichen Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden
- mindestens 90 v.H. der Schüler der betreffenden Klassen teilnehmen und
- die Kosten angemessen sind.

Zuschüsse anderer Stellen, insbesondere Fördervereine, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.